

Anlage 04: Lieferplan und Abrufprozedere

1. Bereitstellungstermin / Lieferbereitschaft

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab dem [Datum] (Bereitstellungstermin) jederzeit in der Lage zu sein, die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) genannten Materialien und Systembauteile in der dort festgelegten Qualität und Menge zu liefern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den tatsächlichen Fertigungsbeginn der KMR-Rohre schriftlich anzuzeigen.

2. Abrufsystem

- a) **Abrufberechtigung** Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Abruf (E-Mail genügt) durch den Auftraggeber oder den von diesem beauftragten Auftragnehmer zu Los 1 (AN01 – Tief- und Rohrbau).
- b) **Inhalt des Abrufs** Jeder Abruf muss enthalten:
 - LV-Position(en):
 - Gewünschte Liefermenge:
 - Lieferort (Materialzwischenlager Dietzenbach, Philipp-Reis-Str. 17, oder Baustelle Offenbach, Schwarzwaldweg)
 - Gewünschtes Lieferdatum:
- c) **Abruffrist** Abrufe haben dem Auftragnehmer mindestens 14 Arbeitstage vor dem gewünschten Lieferdatum zuzugehen. Der Auftraggeber wird sich bemühen, Abrufe mit größtmöglichem Vorlauf zu erteilen.
- d) **Mindestabrufmenge** Ein Abruf hat mindestens 2 volle LKW-Ladungen zu umfassen, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

3. Lieferfrist ab Abruf / Verbindlicher Liefertermin

Der Auftragnehmer hat die abgerufenen Materialien spätestens am im Abruf genannten Lieferdatum (verbindlicher Liefertermin) an der angegebenen Lieferstelle bereitzustellen. Der Liefertermin darf nicht vor Ablauf der Abruffrist gemäß Ziffer 2 lit. c liegen. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

4. Lagerhaltungspflicht / Vorhaltung

Der Auftragnehmer hat die für die Abrufe erforderlichen Materialien ab dem Bereitstellungstermin (Ziffer 1) in ausreichender Menge und Qualität vorzuhalten. Er hat dem Auftraggeber auf Verlangen einen aktuellen Lagerbestandsnachweis vorzulegen.

5. Verzugsmeldung bei Abrufstörungen

Erkennt der Auftragnehmer, dass ein verbindlicher Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen neuen Liefertermins und der Verzögerungsgründe mitzuteilen. Dies gilt auch für Verzögerungen, die vom AN01 (Los 1) oder vom Auftraggeber zu vertreten sind.

6. Dokumentation bei Lieferung

Jede Lieferung ist durch einen Lieferschein zu begleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:

- LV-Position:
- Menge:

- Chargennummern der Rohrstäbe:
- Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (EN 10204):
- ZfP-Prüfprotokolle (gem. AGFW FW 446):
- Lieferort:
- Abrufnummer.

ENTWURF